



**Europäische
Patent-
organisation**

Verwaltungsrat

**European
Patent
Organisation**

Administrative Council

**Organisation
européenne des
brevets**

Conseil d'administration

CA/68/21

Orig.: de, en, fr

München, den 26.11.2021

BETRIFFT: Genehmigung des Verhaltenskodex für die Mitglieder der
Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer

VORGELEGT VON: Präsident der Beschwerdekammern

EMPFÄNGER: Verwaltungsrat (zur Beschlussfassung)

ZUSAMMENFASSUNG

Der Präsident der Beschwerdekammern schlägt dem Verwaltungsrat vor, den in der Anlage zu diesem Dokument enthaltenen und vom Präsidium der Beschwerdekammern erlassenen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer zu genehmigen.

Dieses Dokument wurde im Einvernehmen mit dem Präsidium der Beschwerdekammern erstellt. Teil I enthält Erläuterungen zu dem oben genannten Verhaltenskodex.

Dieses Dokument wurde nur in elektronischer Form verteilt

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
TEIL I	1
I. STRATEGISCH/OPERATIV	1
II. EMPFEHLUNG	1
III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT	1
IV. KONTEXT	1
V. BEGRÜNDUNG	1
A. ENTWICKLUNG DES VERHALTENSKODEX IN DEN BESCHWERDEKAMMERN	1
B. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERHALTENSKODEX	3
a) Artikel 1 – Kontext	3
b) Artikel 2 – Geltungsbereich	4
c) Artikel 3 – Grundsätze	4
d) Artikel 4 – Unabhängigkeit und Integrität	4
e) Artikel 5 – Unparteilichkeit	4
f) Artikel 6 – Loyalität und Sorgfalt	5
g) Artikel 7 – Diskretion	5
h) Artikel 8 – Nebentätigkeiten	5
i) Artikel 9 – Anwendung des Verhaltenskodex und Beratender Ausschuss	7
j) Artikel 10 – Meinungsfreiheit	8
k) Artikel 11 – Pflichten der Mitglieder nach dem Ausscheiden aus dem Dienst	9
l) Artikel 12 – Inkrafttreten	10
VI. RECHTSGRUNDLAGE	11
VII. REFERENZDOKUMENTE	11
VIII. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN	11
TEIL II	12
ANLAGE	14

TEIL I

I. STRATEGISCH/OPERATIV

1. Strategisch.

II. EMPFEHLUNG

2. Dem Verwaltungsrat wird vorgeschlagen, den vom Präsidium der Beschwerdekammern erlassenen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer (Verhaltenskodex) in der Anlage zu diesem Dokument zu genehmigen.

III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT

3. Einfache Mehrheit.

IV. KONTEXT

4. Im Rahmen der Strukturreform der Beschwerdekammern (s. CA/43/16 rev. 1 und CA/D 6/16) erließ der Verwaltungsrat die Regel 12b (3) b) EPÜ, wonach das Präsidium der Beschwerdekammern:

"unbeschadet etwaiger nach Artikel 10 Absatz 2 c) und Artikel 33 Absatz 2 b) erlassener Bestimmungen einen Verhaltenskodex für Mitglieder und Vorsitzende der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer [erlässt], der der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf".

5. Nach dieser Vorschrift obliegt es also dem Präsidium der Beschwerdekammern, einen Verhaltenskodex zu erlassen, und dem Verwaltungsrat, diesen zu genehmigen, damit er in Kraft tritt.
6. Das Präsidium der Beschwerdekammern erließ den Verhaltenskodex am 23. November 2021. Nunmehr wird der Verhaltenskodex dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

V. BEGRÜNDUNG

A. ENTWICKLUNG DES VERHALTENSKODEX IN DEN BESCHWERDEKAMMERN

7. Nach Stellungnahme des Präsidiums der Beschwerdekammern in einer Sitzung am 4. September 2017 setzte der Präsident der Beschwerdekammern im Oktober 2017 die Arbeitsgruppe "Aspekte des internen Rechtssystems" ein. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus einem Kammervorsitzenden, Kammermitgliedern (einschließlich eines vom Präsidium der Beschwerdekammern benannten Mitglieds) und Juristen aus dem Rechtswissenschaftlichen Dienst der Beschwerdekammern. Eine der Aufgaben der Arbeitsgruppe bestand darin, einen ersten Entwurf eines Verhaltenskodex als Diskussionsgrundlage für das Präsidium der Beschwerdekammern zu verfassen.

8. Die Arbeitsgruppe sichtete dazu den [Verhaltenskodex des EuGH](#)¹, die [Prinzipien von Bangalore zur richterlichen Ethik](#) aus dem Jahr 2002², die [Verhaltensleitlinien des deutschen Bundesverfassungsgerichts](#)³ und den [Judicial Ethics Report 2009-2010](#)⁴ des [Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen \(ENCJ\)](#). Auch andere Verhaltenskodizes für nicht richterliche Bedienstete wurden berücksichtigt.⁵ Der daraus resultierende Entwurf wurde im Oktober 2019 dem Präsidium der Beschwerdekammern vorgelegt.
9. Seitdem hat das Präsidium der Beschwerdekammern über verschiedene Entwürfe des Verhaltenskodex beraten und auch Verhaltenskodizes anderer Gerichte und weitere Dokumente berücksichtigt – siehe auch die in den Erläuterungen zum Verhaltenskodex genannten Dokumente. Der Verhaltenskodex wurde ausführlich erörtert, insbesondere in den Sitzungen des Präsidiums der Beschwerdekammern am 25. Oktober 2019, am 20. Juli 2020, am 2. Dezember 2020, am 23. April 2021 und am 21. Juli 2021. In der Vorbereitung auf und während der Sitzung am 21. Juli 2021 brachte eine deutliche Mehrheit des Präsidiums der Beschwerdekammern ihre Unterstützung des Entwurfs zum Ausdruck, der im Wesentlichen der später verabschiedeten Fassung entspricht.
10. Da der vorgesehene Verhaltenskodex zentrale Grundsätze der Beschwerdekammern berührt, unter anderem die Unabhängigkeit der Kammermitglieder, legte der Präsident der Beschwerdekammern gestützt auf Regel 12c (1) Satz 1 EPÜ und Artikel 4 (2) a) von CA/D 7/16 dem Beschwerdekammerausschuss den oben genannten Entwurf eines Verhaltenskodex (siehe BOAC/10/21) zur Stellungnahme vor. Der Beschwerdekammerausschuss befürwortete diesen einstimmig (siehe BOAC/11/21, Nr. 31).
11. Die Anmerkungen des Beschwerdekammerausschusses wurden in die endgültige Fassung aufgenommen, die darüber hinaus an einigen Stellen redaktionell überarbeitet wurde. Am 23. November 2021 erließ das Präsidium der Beschwerdekammern den in der Anlage zu diesem Dokument enthaltenen Verhaltenskodex.

¹ 2016/C 483/01, Amtsblatt, 59. Jahrgang, 23. Dezember 2016.

² The Bangalore Principles of Judicial Conduct 2002 (The Bangalore Draft Code of Judicial Conduct 2001 adopted by the Judicial Group on Strengthening Judicial Integrity, as revised at the Round Table Meeting of Chief Justices held at the Peace Palace, The Hague, November 25-26, 2002), abrufbar in englischer Sprache unter https://www.un.org/ruleoflaw/files/Bangalore_principles.pdf.

³ https://www.bundesverfassungsgericht.de/EN/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien_node.html.

⁴ Abrufbar in Englisch und Französisch unter <https://www.encj.eu/images/stories/pdf/ethics/judicialethicsdeontologiefinal.pdf>.

⁵ [OECD Code of Conduct for Officials](#), [Principles of Conduct for staff of the International Labour Organisation](#), [Code of Conduct of the Board Officials of the World Bank Group](#).

B. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERHALTENSKODEX

12. Die folgenden Abschnitte enthalten kurze Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Verhaltenskodex. Es werden die jeweiligen Quellen für Anregungen genannt und gegebenenfalls Klarstellungen zu einzelnen Bestimmungen vorgenommen.

a) Artikel 1 – Kontext

13. In Artikel 1 wird zur Klarstellung des Kontexts des Verhaltenskodex erläutert. Nach Maßgabe von Regel 12b (3) b) EPÜ gilt der Verhaltenskodex unbeschadet etwaiger nach Artikel 10 (2) c) und Artikel 33 (2) b) EPÜ erlassener Bestimmungen.
14. Nach Artikel 10 (2) c) EPÜ kann der Präsident des EPA "dem Verwaltungsrat Vorschläge für eine Änderung dieses Übereinkommens, für allgemeine Durchführungsbestimmungen und für Beschlüsse vorlegen, die zur Zuständigkeit des Verwaltungsrats gehören". Artikel 33 (2) b) EPÜ besagt: "Der Verwaltungsrat ist befugt, in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen zu erlassen und zu ändern: [...] das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts [...]". Das Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts (nachstehend "Statut") enthält höherrangige Vorschriften, die im Fall mangelnder Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verhaltenskodex vorgehen (s. CA/43/16 rev. 1, Anlage 1, Nr. 15).
15. In Artikel 1 wird die Bedeutung zweier Kernbestimmungen des Statuts hervorgehoben. Artikel 1 (4) Statut⁶ schützt die Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammern, während Artikel 93 Statut⁷ disziplinarisch relevantes Verhalten definiert. Dieser Rahmen wird durch Artikel 1 des Verhaltenskodex bestätigt.

Artikel 1 – Anwendungsbereich des Statuts

(4) Dieses Statut gilt für die Mitglieder und Vorsitzenden der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer sowie für den Präsidenten der Beschwerdekammern (nachstehend "Mitglieder der Kammern" genannt), soweit ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 93 – Disziplinarisch relevantes Verhalten

(1) Jede Verfehlung eines Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 kann eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen.

(2) Werden der Anstellungsbehörde Tatsachen oder Anzeichen zur Kenntnis gebracht, die auf eine Verfehlung schließen lassen, so kann sie:

- a) die Angelegenheit an die für die Untersuchung von Vorwürfen oder Anzeichen von Verfehlungen zuständige Abteilung verweisen;
- b) feststellen, dass keine belastende Tatsache gegen den Bediensteten vorliegt;
- c) beschließen, obwohl eine Dienstpflichtverletzung vorliegt oder offensichtlich vorgelegen hat, gegen den Bediensteten keine Strafe zu verhängen, und gegebenenfalls eine Ermahnung aussprechen;
- d) eine Disziplinarstrafe gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a oder b verhängen; oder
- e) ein Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarausschuss einleiten.

b) Artikel 2 – Geltungsbereich

16. In Artikel 2 ist festgelegt, dass der Verhaltenskodex für die Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden der Beschwerdekammern gilt.
17. Der Begriff "Mitglied" umfasst auch die nach Artikel 11 (5) EPÜ ernannten Mitglieder (d. h. die externen Mitglieder der Großen Beschwerdekammer), sodass der Verhaltenskodex auch für sie gilt. In Anbetracht des besonderen Status dieser Kammermitglieder sieht der Verhaltenskodex jedoch für sie geringfügige Ausnahmen vor.
18. Die Formulierung "und umfasst von den Mitgliedern zu beachtende Standards" trägt der Tatsache Rechnung, dass der Verhaltenskodex neben ethischen Standards auch Aspekte der im EPÜ (z. B. Art. 23 und Art. 24 EPÜ) und im Statut festgelegten Standards enthält.

c) Artikel 3 – Grundsätze

19. In Artikel 3 werden die leitenden Grundsätze für den Verhaltenskodex genannt. Er beruht darauf, dass die Kammermitglieder ihre richterlichen Aufgaben in voller Unabhängigkeit ausüben. Durch die Unabhängigkeit der Kammermitglieder wird das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt; bei der Ausübung der richterlichen Aufgaben haben die Kammermitglieder weitere Grundsätze wie Integrität, Unparteilichkeit, Loyalität, Sorgfalt und Diskretion zu beachten, die sich im Verhaltenskodex widerspiegeln.

d) Artikel 4 – Unabhängigkeit und Integrität

20. Artikel 4 trägt dem Kern der richterlichen Unabhängigkeit Rechnung und baut dabei auf bestehenden Bestimmungen und Dokumenten von Gerichten und gerichtlichen Institutionen auf, beispielsweise den Wert Nr. 1 der Prinzipien von Bangalore zur richterlichen Ethik aus dem Jahr 2002 (insbesondere Wert Nr. 1.1), der [Guide to Judicial Conduct \(2019\) of the UK Supreme Court](#) (insbesondere Punkt 3.3), [und Stellungnahme Nr. 3 des Beratenden Ausschusses Europäischer Richter](#) (insbesondere Punkt 33).

e) Artikel 5 – Unparteilichkeit

21. Artikel 5 befasst sich mit der Unparteilichkeit der Kammermitglieder. Inhaltliche Grundlage für diese Bestimmung waren die Werte Nr. 2 (insbesondere Punkte 2.1 und 2.2) und Nr. 5 (insbesondere Punkt 5.1) der Prinzipien von Bangalore zur richterlichen Ethik aus dem Jahr 2002 sowie der "[Judicial Ethics Report 2009-2010](#)" (insbesondere der Abschnitt "Equality of Treatment").
22. Artikel 5 (4) soll Einbeziehung und Diversität fördern.

f) Artikel 6 – Loyalität und Sorgfalt

23. Der Wortlaut von Artikel 6 basiert auf Wert Nr. 6 (insbesondere Punkte 6.5 und 6.6) der Prinzipien von Bangalore zur richterlichen Ethik aus dem Jahr 2002 sowie dem "[Judicial Ethics Report 2009-2010](#)" (insbesondere Abschnitt "Loyalty").
24. In Artikel 6 (3) wird die Formulierung "bemühen sich in allen Verfahren um die Wahrung von Ordnung und Anstand" verwendet, weil die Kammermitglieder die Würde nur im Hinblick auf ihr eigenes Verhalten gewährleisten können. Die Würde kann jedoch auch durch andere Faktoren beeinträchtigt werden, wie das Verhalten von Beteiligten, Vertretern und Begleitpersonen sowie Mitgliedern der Öffentlichkeit, auf die Kammermitglieder nur begrenzten Einfluss haben. Was das Verhalten anderer Personen betrifft, können sich die Kammermitglieder daher um die Wahrung von Ordnung und Anstand im Verfahren nur bemühen, sie können aber nicht gewährleisten, dass die Würde gewahrt wird.

g) Artikel 7 – Diskretion

25. Artikel 7 befasst sich mit der Frage der Diskretion bei der Ausübung der richterlichen Aufgaben. Im Kern betrifft dieser Grundsatz das Beratungsgeheimnis (Art. 7 (1)). Über diese Pflicht zur Geheimhaltung hinaus ist Diskretion jedoch auch in Bezug auf weitere Informationen notwendig, von denen die Mitglieder in Ausübung ihrer richterlichen Funktion Kenntnis erhalten haben. Die Bestimmung ist an das Dokument "[Resolution on Judicial Ethics](#)" des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (insbesondere dessen Punkt "V. "Discretion") angelehnt.

h) Artikel 8 – Nebentätigkeiten

26. Nebentätigkeiten stehen im Mittelpunkt von Artikel 8. Gemeint sind hier Tätigkeiten, die von Mitgliedern auf eigene Initiative ausgeübt werden. Keine Nebentätigkeiten im Sinne des Artikels 8 sind Tätigkeiten, die von Mitgliedern für die Beschwerdekammern oder die Europäische Patentakademie ausgeübt werden (z. B. Halten eines Vortrags anlässlich der jährlichen Konferenz zur Rechtsprechung der Beschwerdekammern).
27. In Artikel 8 (1), (2) und (3) sind die allgemeinen Grundsätze für Nebentätigkeiten festgelegt.
28. Artikel 8 (4) Satz 1 stellt klar, dass bestimmte Nebentätigkeiten von Kammermitgliedern, die nicht vergütet werden, dem Präsidenten der Beschwerdekammern mitzuteilen sind. Eine ausdrückliche Genehmigung unbezahlter Nebentätigkeiten ist nur bei Veröffentlichungen erforderlich, die sich auf die Tätigkeit der Kammern beziehen; dies ist in Artikel 8 (5) geregelt.

29. Artikel 8 (4) Satz 2 betrifft vergütete Nebentätigkeiten aller Art. Dies umfasst somit auch Nebentätigkeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Mitglieder in den Beschwerdekammern stehen. Beispielsweise wäre das Halten eines Vortrags an einer Universität eine Tätigkeit, die normalerweise der Genehmigung des Präsidenten der Beschwerdekammern bedarf. Wenn die Vortrags-tätigkeit des Mitglieds den in Artikel 8 (1), (2) und (3) enthaltenen Grundsätzen genügt, wird sie vom Präsidenten der Beschwerdekammern genehmigt werden. Möchte ein Mitglied dagegen als Dekan einer Fakultät oder Rektor einer Universität tätig sein, was mit der Verantwortung für die Leitung der gesamten Fakultät oder Universität einherginge, so würde dies vom Präsidenten der Beschwerdekammern wahrscheinlich nicht genehmigt werden. Andere entgeltliche Tätigkeiten, wie etwa der gelegentliche Verkauf eines gebrauchten Buches, müssen dem Präsidenten der Beschwerdekammern nicht mitgeteilt werden und bedürfen keiner Genehmigung, da es sich um "ausschließlich nicht gewerbliche private Tätigkeiten" handelt. "Rein nicht gewerbliche private Tätigkeiten" können in Ausnahmefällen auch mit größeren Geldbeträgen verbunden sein. Verkauft ein Kammermitglied beispielsweise seinen eigenen Gebrauchtwagen oder seine Wohnung, handelt es sich dabei um eine "rein nicht gewerbliche private Tätigkeit", die keiner vorherigen Genehmigung bedarf.
30. Artikel 8 (5) legt die anwendbaren Regeln für Veröffentlichungen durch Kammermitglieder fest, die mit deren Tätigkeit in den Beschwerdekammern zusammenhängen. Hierfür ist zwar die ausdrückliche Zustimmung des Präsidenten der Beschwerdekammern erforderlich, doch darf diese nur im Einvernehmen mit dem Präsidium der Beschwerdekammern versagt werden. Veröffentlichungen, die nicht mit der Tätigkeit in den Beschwerdekammern zusammenhängen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich von Artikel 8 (5). Wird eine solche nicht tätigkeitsbezogene Veröffentlichung vergütet – auch auf Grundlage des Urheberrechts – (z. B. ein Roman), greift Artikel 8 (4) Satz 2. Somit erfordern unbezahlte und nicht tätigkeitsbezogene Veröffentlichungen keine vorherige Zustimmung des Präsidenten der Beschwerdekammern; sie fallen unter Artikel 8 (4) Satz 1.
31. Artikel 8 (6) sieht eine Ausnahme für die nach Artikel 11 (5) EPÜ ernannten Kammermitglieder vor. Da deren Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb der Beschwerdekammern liegt, obliegt die Entscheidung über die Genehmigung von Nebentätigkeiten und die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen eher den Institutionen (normalerweise nationalen Gerichten), in denen sie hauptamtlich beschäftigt sind. Gleichwohl sind auch für Nebentätigkeiten der nach Artikel 11 (5) EPÜ ernannten Kammermitglieder die allgemeinen Grundsätze der Artikel 8 (1), (2) und (3) zu beachten.

i) **Artikel 9 – Anwendung des Verhaltenskodex und Beratender Ausschuss**

32. Grundlage des Artikels 9 ist Artikel 10 des [Verhaltenskodex des EuGH](#), sowie das in der Präambel zu den Prinzipien von Bangalore zur richterlichen Ethik aus dem Jahr 2002 angelegte Konzept⁸.
33. Nach Artikel 1 des Akts der Übertragung ([ABl. EPA 2018, A63](#)) übt der Präsident der Beschwerdekammern das Weisungsrecht und die Aufsicht über die Mitglieder aus und kann dem Verwaltungsrat Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder vorschlagen. Somit ist der Präsident der Beschwerdekammern für die ordnungsgemäße Anwendung des Verhaltenskodex verantwortlich. Um den Präsidenten der Beschwerdekammern bei der ordnungsgemäßen Anwendung des Verhaltenskodex zu unterstützen, wird gemäß Artikel 9 (1) ein Beratender Ausschuss⁹ eingesetzt.
34. Nach Artikel 9 (2) holt der Präsident der Beschwerdekammern vom Beratenden Ausschuss eine Stellungnahme ein, wenn er ausreichende Hinweise dafür hat, dass ein Mitglied gegen seine im Verhaltenskodex verankerten Pflichten verstoßen hat. Hält der Präsident der Beschwerdekammern den Verstoß des Mitglieds gegen den Verhaltenskodex für geringfügig und beabsichtigt er nicht, ein förmliches Verfahren einzuleiten, so kann er beispielsweise das Kammermitglied zu einem Gespräch bitten, in dem diesem erläutert wird, dass ein anderes Verhalten angemessener gewesen wäre.
35. Nach Artikel 9 (3) können Kammermitglieder vor Aufnahme einer Nebentätigkeit beim Beratenden Ausschusses eine Stellungnahme beantragen.
36. Artikel 9 (4) sieht die Vertraulichkeit der Anträge vor. Die Frage der Vertraulichkeit einer anonymisierten Fassung der Stellungnahme wird darin jedoch nicht geregelt. Die interne Veröffentlichung einer anonymisierten Fassung der Stellungnahme innerhalb der Beschwerdekammereinheit kann in der Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses geregelt werden.

⁸ Der letzte Absatz der Präambel zu den Prinzipien von Bangalore lautet in deutscher Übersetzung: "Mit den folgenden Grundsätzen sollen Standards für das ethische Verhalten von Richtern aufgestellt werden. Sie sollen Richtern Orientierung bieten und der Justiz einen Rahmen für die Regulierung des richterlichen Verhaltens vorgeben. Sie sollen auch Mitgliedern der Exekutive und der Legislative sowie Rechtsanwälten und der allgemeinen Öffentlichkeit dabei helfen, die Justiz besser zu verstehen und zu unterstützen. **Diese Grundsätze setzen voraus, dass Richter für ihr Verhalten gegenüber geeigneten Institutionen rechenschaftspflichtig sind, die zur Wahrung richterlicher Standards eingerichtet wurden und selbst unabhängig und unparteiisch sind, und sollen die bestehende Rechtsvorschriften und Verhaltensregeln, an die der Richter gebunden ist, ergänzen und nicht von ihnen abweichen.**" (Hervorhebung hinzugefügt, keine amtliche Übersetzung).

⁹ Der bisherige Beratende Ausschuss gemäß dem Verhaltenskodex aus dem Jahr 1995 wird aufgelöst. Siehe Erläuterungen zu Artikel 12.

37. Artikel 9 (5), (7) und (8) befasst sich mit der Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses in den verschiedenen Verfahren. Bei der Bearbeitung von Anträgen nach Absatz 2 ist es für die Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Beratenden Ausschusses – und um zu vermeiden, dass er als korporatistisch wahrgenommen werden könnte – von zentraler Bedeutung, dass das Gremium mehrheitlich aus nach Artikel 11 (5) EPÜ ernannten Mitgliedern besteht. Dies stellt eine Absicherung für die Kammermitglieder und die Beschwerdekammereinheit als Institution dar.
38. Artikel 9 (6) regelt die Befugnis des Beratenden Ausschusses, sich eine Geschäftsordnung zu geben und einen Vorsitzenden zu bestimmen. Zur Wahl des Vorsitzenden und zur Genehmigung der Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses genügt die einfache Mehrheit. Sitzungen zur Wahl des Vorsitzenden bzw. zum Erlass oder zur Änderung der Geschäftsordnung können als Präsenzveranstaltung oder per Videokonferenz abgehalten werden.
39. In Artikel 9 (9) wird festgelegt, dass das Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss grundsätzlich schriftlich ist. Stellungnahmen werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. In der Geschäftsordnung kann die Äußerung abweichender Meinungen geregelt werden.
40. Artikel 9 (10) behandelt den Kontext für die Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss. Disziplinarstrafen können nur auf die Verletzung der durch das Statut auferlegten Pflichten im Sinne der Artikel 21 (1) und 93 (1) Statut gegründet werden. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex, der keinen Verstoß gegen das Statut darstellt, zieht kein Disziplinarverfahren nach sich. Bei einer Verletzung der durch das Statut auferlegten Pflichten kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden und Disziplinarstrafen können unabhängig vom Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss verhängt werden.

j) Artikel 10 – Meinungsfreiheit

41. Artikel 10 gründet sich auf Wert Nr. 4.6 der Prinzipien von Bangalore zur richterlichen Ethik aus dem Jahr 2002 sowie dem "[Judicial Ethics Report 2009-2010](#)" (insbesondere den Unterabschnitt "in public life" des Abschnitts "Reserve and Discretion").

k) Artikel 11 – Pflichten der Mitglieder nach dem Ausscheiden aus dem Dienst

42. Artikel 11 betrifft die Pflichten der Mitglieder nach dem Ausscheiden aus den Beschwerdekammern¹⁰. Bestimmungen über die Pflichten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst sind in richterlichen Verhaltenskodizes üblich (z. B. Art. 9 des [Verhaltenskodex des EuGH](#)). Der Umfang der in Artikel 11 verankerten Pflichten entspricht den in Artikel 20a Statut¹¹ festgelegten Standards. Diese Bestimmungen spielen eine wichtige Rolle für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Mitglieder, wie in Communiqué Nr. 5/2018 des Präsidenten der Beschwerdekammern dargelegt: "Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit kann zu einem Konflikt mit der Integrität des Beschwerdesystems des EPA führen, wenn sie die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Mitglieds während seiner Amtszeit als Kammermitglied beeinträchtigen könnte." (Übersetzung aus dem Englischen)

¹⁰ In Fällen in denen zwar die Dienstzeit als Mitglied der Beschwerdekammern endet, das Dienstverhältnis zum EPA jedoch bestehen bleibt, beginnen die in Artikel 11 festgelegten Fristen mit dem Ausscheiden als Mitglied der Beschwerdekammern. Der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem EPA ist hierfür nicht maßgeblich. Sind die in Artikel 11 festgelegten Fristen zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem EPA abgelaufen, gelten die entsprechenden Verpflichtungen nicht.

¹¹ Artikel 20a – Pflichten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst

- (1) Der Bedienstete ist nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, insbesondere bei der Aufnahme bestimmter Tätigkeiten oder der Annahme von Vorteilen ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.
- (2) Ein Mitglied der Kammern oder ehemaliges Mitglied der Kammern, das beabsichtigt, vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst gegen Entgelt oder unentgeltlich eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, muss dies dem Verwaltungsrat melden. Steht die Tätigkeit in Zusammenhang mit der Tätigkeit, die es in den letzten drei Jahren seiner Dienstzeit ausgeübt hat, und könnte sie zu einem Konflikt mit der Integrität des Beschwerdesystems des EPA führen, so kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung des Interesses des Mitglieds der Kammern oder ehemaligen Mitglieds der Kammern und des Interesses des Beschwerdesystems des EPA beschließen, ihm die Aufnahme dieser Tätigkeit zu untersagen, oder vorbehaltlich von ihm als angemessen angesehener Auflagen seine Zustimmung erteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat teilt dem Betreffenden seine Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag mit, an dem die Meldung dem Verwaltungsrat auf seiner ersten Tagung nach Eingang der Meldung unterbreitet wurde, wobei den besonderen Regelungen für die Einreichung von Dokumenten in Artikel 9 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats gebührend Rechnung zu tragen ist.
- (4) Die in Absatz 3 erwähnte Entscheidung wird nach Stellungnahme des Beschwerdekammerausschusses getroffen.
- (5) Wird innerhalb der in Absatz 3 vorgeschriebenen Frist keine Entscheidung mitgeteilt, gilt dies als Zustimmung.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für ehemalige Mitglieder der Kammern, die eine Amtszeit von fünf Jahren oder weniger abgeleistet haben, für die Dauer eines Jahres nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.
- (7) Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels festlegen, insbesondere zu Form und Inhalt der Meldung gemäß Absatz 2.

43. Artikel 11 gilt auch für die nach Artikel 11 (5) EPÜ ernannten Kammermitglieder, ebenso wie Artikel 8 (1) bis (3). Diese Mitglieder unterliegen denselben, in diesen Bestimmungen dargelegten Leitprinzipien wie die nach Artikel 11 (3) EPÜ ernannten Mitglieder. Allerdings ist nur für die nach Artikel 11 (3) EPÜ ernannten Mitglieder eine Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder den Präsidenten der Beschwerdekammern erforderlich, wenn es um die Ausübung einer Tätigkeit nach Artikel 8 oder Artikel 11 geht. Anders als in Artikel 8, dessen Anwendungsbereich in Bezug auf die nach Artikel 11 (5) EPÜ ernannten Mitglieder in Absatz 6 ausdrücklich eingeschränkt wird, ist eine Begrenzung im Wortlaut des Artikels 11 nicht erforderlich. Festzuhalten ist, dass Artikel 11 keine Bestimmung enthält, wonach die Genehmigung solcher Tätigkeiten beantragt werden müsste; dies ist in anderen Vorschriften geregelt – siehe Artikel 20a (3) Statut, CA/63/17 und Communiqué 5/2018 des Präsidenten der Beschwerdekammern –, die auf die nach Artikel 11 (5) EPÜ ernannten Mitglieder keine Anwendung finden. Diese Mitglieder müssen also – im Gegensatz zu den nach Artikel 11 (3) EPÜ ernannten Mitgliedern – keine Genehmigung von Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst beantragen und unterliegen insbesondere nicht den in CA/63/17 dargelegten Verfahrensabläufen.
44. Die Anwendung des Artikels 11 auf die nach Artikel 11 (5) EPÜ ernannten Mitglieder bedeutet, dass sie die in Artikel 11 verankerten Grundsätze beachten müssen, d. h. sie sind zu ehrenhaftem und zurückhaltendem Verhalten verpflichtet und haben für einen begrenzten Zeitraum bestimmte Einschränkungen bei ihren Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zu beachten. So wäre es in diesem begrenzten Zeitraum beispielsweise unangebracht, wenn ein nach Artikel 11 (5) EPÜ ernanntes ehemaliges Mitglied an einem Fall arbeiten würde, der unmittelbar und eindeutig mit einer Sache in Verbindung steht, die die Große Beschwerdekammer unter seiner Mitwirkung entschieden hat, oder wenn das betreffende ehemalige Mitglied in einem solchen Fall vor der Großen Beschwerdekammer schriftliche oder mündliche Ausführungen machen würde.

I) Artikel 12 – Inkrafttreten

45. Der Verhaltenskodex kann erst nach Erlass durch das Präsidium der Beschwerdekammern und Genehmigung durch den Verwaltungsrat in Kraft treten. Artikel 12 sieht das Inkrafttreten des Verhaltenskodex am 1. Juli 2022 vor, da nach der Genehmigung durch den Verwaltungsrat noch Vorbereitungsarbeiten erforderlich sind.
46. Sobald der vom Verwaltungsrat genehmigte Verhaltenskodex in Kraft tritt, ersetzt er den Verhaltenskodex aus dem Jahr 1995 (CA/105/95), der nicht offiziell vom Verwaltungsrat genehmigt war und nur die Nebentätigkeiten der Kammermitglieder behandelt. Nach Inkrafttreten des Verhaltenskodex und Aufhebung des Verhaltenskodex aus dem Jahr 1995 wird der in CA/105/95 eingerichtete Beratende Ausschuss aufgelöst, und zwar entweder mit dem Inkrafttreten des neuen Verhaltenskodex oder, sofern noch Stellungnahmen bei ihm anhängig sind, mit dem Ergehen der letzten Stellungnahme.

47. Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat und vor Inkrafttreten des Verhaltenskodex können Ernennungen für den neuen Beratenden Ausschuss vorgenommen werden. Vorbereitende Arbeiten an der Geschäftsordnung können ebenfalls schon vor Inkrafttreten des neuen Verhaltenskodex aufgenommen werden.

VI. RECHTSGRUNDLAGE

48. Regel 12b (3) b) EPÜ.

VII. REFERENZDOKUMENTE

49. CA/105/95, CA/43/16 rev. 1, CA/D 6/16, CA/D 7/16, CA/63/17, BOAC/10/21, BOAC/11/21.

VIII. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN

50. Ja.

TEIL II

Entwurf

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS
vom [Datum des Beschlusses] zur Genehmigung
des Verhaltenskodex für die
Mitglieder der Beschwerdekammern und der
Großen Beschwerdekammer

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 23
Absatz 3,

gestützt auf die Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen,
insbesondere auf Regel 12b Absatz 3 b),

gestützt auf den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Beschwerdekammern und der
Großen Beschwerdekammer, der am 23. November 2021 nach Regel 12b Absatz 3 b) der
Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom Präsidium der
Beschwerdekammern erlassen wurde,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Verhaltenskodex für die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen
Beschwerdekammer im Anhang zu diesem Beschluss wird genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Josef KRATOCHVÍL

ANLAGE

DAS PRÄSIDIUM DER BESCHWERDEKAMMERN DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS,

IN DER ERWÄGUNG, dass nach Artikel 23 Absatz 3 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), die Mitglieder* für ihre Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und nur dem EPÜ unterworfen sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass nach den in den Vertragsstaaten im Allgemeinen anerkannten Grundsätzen des Verfahrensrechts jedermann Anspruch darauf hat, dass seine Sache in fairer Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht,

IN DER ERWÄGUNG der Bedeutung des öffentlichen Vertrauens in die Unabhängigkeit der Gerichte und die Rechtsstaatlichkeit,

EINGEDENK der feierlichen Erklärung der Mitglieder, dass sie ihr Amt getreu dem EPÜ und den in den Vertragsstaaten im Allgemeinen anerkannten Grundsätzen des Rechts ausüben, ohne Ansehen der Person entscheiden, nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen und über alle Beratungen Stillschweigen bewahren,

EINGEDENK der Erklärung des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Amts, die allgemeinen Rechtsgrundsätze einschließlich der Menschenrechte zu beachten, sowie die uneingeschränkte Anerkennung der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Beschwerdekammern durch den Verwaltungsrat und den Präsidenten des Amts,

EINGEDENK der organisatorischen Autonomie der Beschwerdekammereinheit, wie sie durch die Strukturreform der Beschwerdekammern bestätigt wurde,

AUF VORSCHLAG des Präsidenten der Beschwerdekammern nach Konsultation des Beschwerdekammerausschusses

* Alle in diesem Verhaltenskodex auf Personen bezogenen Bezeichnungen und Pronomen gelten ungeachtet des verwendeten Geschlechts für alle Personen.

***ERLÄSST gemäß Regel 12 Absatz 3 b) der Ausführungsordnung zum EPÜ
den folgenden***

**VERHALTENSKODEX
FÜR DIE MITGLIEDER
DER BESCHWERDEKAMMERN
UND DER GROSSEN BESCHWERDEKAMMER**

Artikel 1

Kontext

Dieser Verhaltenskodex gilt unbeschadet etwaiger nach Artikel 10 Absatz 2 c) und Artikel 33 Absatz 2 b) EPÜ erlassener Bestimmungen, insbesondere Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 93 des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts.

Artikel 2

Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für die Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer (nachstehend "Mitglieder") und beinhaltet von den Mitgliedern zu beachtende Standards.

Artikel 3

Grundsätze

Die Mitglieder sind vollständig unabhängig in der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit und erfüllen diese im Einklang mit diesem Verhaltenskodex mit Integrität, Unparteilichkeit, Loyalität, Sorgfalt und Diskretion.

Artikel 4

Unabhängigkeit und Integrität

- (1) Die Mitglieder üben ihr Amt in vollständiger Unabhängigkeit und Integrität ohne Rücksicht auf persönliche oder nationale Interessen aus. Sie üben ihre richterliche Funktion unabhängig auf der Grundlage ihrer eigenen Bewertung der Sachlage und ihres eigenen Rechtsverständnisses ohne Rücksicht auf etwaige direkte oder indirekte äußere Einflüsse, Anreize, Zwänge, Drohungen oder Einmischungen aus.
- (2) Die Mitglieder dürfen weder von den Organen der Europäischen Patentorganisation und deren Vertretern noch von den Regierungen der Vertragsstaaten oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen oder Personen Weisungen einholen oder entgegennehmen.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Vergünstigungen irgendwelcher Art annehmen, die ihre Unabhängigkeit infrage stellen könnten.
- (4) In ihrem Verhalten, ihren Äußerungen – in welcher Form auch immer – oder bei einer etwaigen politischen Betätigung nehmen die Mitglieder von Verhaltensweisen Abstand, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen oder ihrer Integrität in der öffentlichen Wahrnehmung abträglich sind.

Artikel 5

Unparteilichkeit

- (1) Die Mitglieder üben ihr Amt unparteiisch ohne Bevorzugungen, Voreingenommenheit oder Vorurteile aus.
- (2) Unbeschadet des Artikels 24 EPÜ dürfen sie nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben.
- (3) Die Mitglieder verhalten sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Beschwerdekammern in einer Weise, die das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Beteiligten in ihre Unparteilichkeit wahrt. Dementsprechend achten sie darauf, dass sie sich nicht auf eine Weise verhalten oder – in welcher Form auch immer – äußern, die der Wahrnehmung ihrer Unparteilichkeit in der öffentlichen Wahrnehmung abträglich ist.
- (4) Die Mitglieder behandeln alle Personen, die vor ihnen erscheinen, gleich. Sie sind sich der gesellschaftlichen Vielfalt bewusst und respektieren diese.

Artikel 6

Loyalität und Sorgfalt

- (1) Gemäß der feierlichen Erklärung, dass sie ihr Amt getreu dem EPÜ und den in den Vertragsstaaten im Allgemeinen anerkannten Grundsätzen des Verfahrensrechts ausüben, sind die Mitglieder der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet. Dementsprechend üben die Mitglieder die ihnen übertragenen Befugnisse im Rahmen des EPÜ aus.
- (2) Die Mitglieder üben alle richterlichen Aufgaben sorgfältig, fair, effizient und ohne unangemessene Verzögerungen aus.
- (3) Die Mitglieder behandeln Beteiligte, Vertreter, Zeugen und andere Personen, mit denen sie in amtlicher Eigenschaft zu tun haben, mit Würde und Respekt und bemühen sich in allen Verfahren um die Wahrung von Ordnung und Anstand.

Artikel 7

Diskretion

- (1) Die Mitglieder wahren das Beratungsgeheimnis.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung ihrer richterlichen Funktion Kenntnis erhalten, mit besonderer Diskretion zu behandeln.

Artikel 8

Nebentätigkeiten

- (1) Die Mitglieder dürfen Nebentätigkeiten nur ausüben, wenn diese mit ihren richterlichen Aufgaben nach diesem Verhaltenskodex vereinbar sind.
- (2) Die Mitglieder dürfen Nebentätigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der Verbreitung der Kenntnis des europäischen Patentrechts und dem Dialog mit nationalen und internationalen Gerichten ausüben. Die Mitglieder dürfen insoweit an Lehrveranstaltungen und Veröffentlichungen, Konferenzen, Seminaren oder Symposien sowie in Organisationen und Verbänden zur Interessenvertretung von Richtern mitwirken.
- (3) Wenn Mitglieder Tätigkeiten auf juristischem, kulturellem, künstlerischem, sozialem, sportlichem oder karitativem Gebiet oder in Bildungs- oder Forschungseinrichtungen ausüben, verpflichten sie sich, keine Leitungs- oder Verwaltungstätigkeiten auszuüben, die ihre Unabhängigkeit gefährden oder zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

(4) Mitglieder, die eine Nebentätigkeit ausüben möchten, die mit ihrer richterlichen Funktion in Verbindung steht oder die Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben beeinträchtigen könnte, müssen den Präsidenten der Beschwerdekammern vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend unterrichten. Alle Nebentätigkeiten, für die Vergütungen irgendwelcher Art geleistet werden, unterliegen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten der Beschwerdekammern, es sei denn, sie betreffen ausschließlich nicht gewerbliche, private Tätigkeiten.

(5) Veröffentlichungen von Mitgliedern nach Artikel 24 des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten unterliegen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten der Beschwerdekammern. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit dem Präsidium der Beschwerdekammern versagt werden. Urheberrechtliche Vergütungen, die aus genehmigten Veröffentlichungen resultieren, bedürfen nicht zusätzlich der Zustimmung nach Absatz 4.

(6) Die Absätze 4 und 5 finden auf die nach Artikel 11 Absatz 5 EPÜ ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer keine Anwendung.

Artikel 9

Anwendung des Verhaltenskodex und Beratender Ausschuss

(1) Der Präsident der Beschwerdekammern wacht über die ordnungsgemäße Anwendung dieses Verhaltenskodex; er wird dabei von einem Beratenden Ausschuss unterstützt.

(2) Ist der Präsident der Beschwerdekammern der wohlüberlegten Auffassung, dass ein Mitglied gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen hat, holt er beim Beratenden Ausschuss eine begründete Stellungnahme ein.

(3) Ein Mitglied, das eine Nebentätigkeit aufnehmen möchte, kann beim Beratenden Ausschuss eine begründete Stellungnahme einholen, ob dies angemessen ist.

(4) Anträge auf eine begründete Stellungnahme des Beratenden Ausschusses werden vertraulich behandelt. Vor der Abgabe seiner Stellungnahme gibt der Beratende Ausschuss dem betreffenden Mitglied und dem Präsidenten der Beschwerdekammern Gelegenheit, sich zu äußern. Die Stellungnahme ist dem betreffenden Mitglied und dem Präsidenten der Beschwerdekammern mitzuteilen.

(5) Der Beratende Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Präsidenten der Beschwerdekammern aus dem Kreis der nach Artikel 11 Absatz 5 EPÜ ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer bestellt. Vier Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Präsidium der Beschwerdekammern aus dem Kreis der Mitglieder der Beschwerdekammern bestellt, darunter mindestens ein Vorsitzender. Für jedes Ausschussmitglied wird nach denselben Regeln ein Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt und können wieder bestellt werden.

(6) Der Beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt einen Vorsitzenden.

(7) Anträge nach Absatz 2 werden vom Beratenden Ausschuss in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern behandelt. Diese Besetzung umfasst die drei Mitglieder, die aus den Reihen der nach Artikel 11 Absatz 5 EPÜ ernannten Mitglieder der Großen Beschwerdekammer bestellt wurden, von denen eines den Vorsitz führt, und zwei vom Präsidium der Beschwerdekammern bestellte Mitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender.

(8) Anträge nach Absatz 3 werden vom Beratenden Ausschuss in einer Besetzung aus drei Mitgliedern bearbeitet. Diese Besetzung umfasst drei der vom Präsidium der Beschwerdekammern bestellten Mitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender.

(9) Das Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss ist ein schriftliches Verfahren. Stellungnahmen werden mit Stimmenmehrheit beschlossen.

(10) Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann nur dann ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen, wenn er auch eine Verletzung der durch das Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts auferlegten Pflichten im Sinne der Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 93 Absatz 1 dieses Statuts darstellt. Absatz 2 lässt die Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach dem Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts unberührt.

Artikel 10

Meinungsfreiheit

(1) Die Mitglieder üben ihre Meinungs- und Vereinigungsfreiheit in einer Weise aus, die mit der Würde ihres richterlichen Amts und der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Beschwerdekammern im Einklang steht.

(2) Die Mitglieder üben Zurückhaltung, wenn sie mit öffentlicher Kritik an Fällen konfrontiert sind, an denen sie selbst beteiligt sind oder waren. Ihre Meinung bringen sie in erster Linie in ihren Entscheidungsbegründungen zum Ausdruck.

Artikel 11

Pflichten der Mitglieder nach dem Ausscheiden aus dem Dienst

Die Mitglieder sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zu ehrenhaftem und diskretem Verhalten verpflichtet. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst darf ein Mitglied keine berufliche Tätigkeit aufnehmen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit steht, die es in den letzten drei Jahren seiner Dienstzeit ausgeübt hat, und die die öffentliche Wahrnehmung seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit während seiner Dienstzeit als Mitglied beeinträchtigen kann. Für Mitglieder, die ihr Amt nur fünf Jahre oder weniger ausgeübt haben, wird die oben genannte zweijährige Frist auf ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verkürzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Verhaltenskodex tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Er ersetzt den in CA/105/95 enthaltenen Verhaltenskodex.

Geschehen zu Haar am 23. November 2021

Für das Präsidium der
Beschwerdekammern
Der Vorsitzende



Carl JOSEFSSON